

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (Vernehmlassungsbericht)

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit RRB Nr. 240/2020 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren» als erheblich zu erklären und seine Absicht kundgetan, das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG, SRSZ 711.110) entsprechend anzupassen. Diesem Antrag ist der Kantonsrat am 9. September 2020 gefolgt und hat eine entsprechende Anpassung in Auftrag gegeben.

Gleichzeitig wurde seitens Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]) mit geplanter Inkraftsetzung im Jahre 2022 angekündigt. Gemäss Rechtsetzungsprogramm des BAFU wurde die Revision des USG jedoch verschoben und soll nicht vor Mitte 2025 in Kraft treten. Die Vernehmlassung war bereits 2021 durchgeführt worden. Die Grundzüge der Revision sind damit an sich bekannt. Jedoch kann der konkrete Umsetzungsbedarf im EGzUSG noch nicht definitiv erhoben werden. Deshalb soll mit dessen Teilrevision nicht weiter zugewartet werden, um einerseits den Auftrag aus der Motion M 2/20 zu erfüllen und andererseits die dringlichsten Änderungen auf kantonaler Ebene zeitgerecht und zügig angehen zu können. Dies hat zur Folge, dass die Teilrevision in zwei Etappen stattfinden muss. In einer ersten Etappe werden die bislang definitiv notwendigen Änderungen angestrebt. Sobald die Revision des USG auf Bundesebene abgeschlossen ist, können in einer zweiten Etappe daraus resultierende Änderungen vorgenommen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Mit der geplanten Revision des USG sollen vor allem in den Bereichen Lärmschutz, Altlasten und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Änderungen erfolgen.

Im Lärmschutz sollen neu Baubewilligungen trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) möglich sein, sofern:

- Jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die IGW mindestens teilweise eingehalten sind und für jede Wohneinheit, bei der die IGW überschritten sind, ein Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht, bei dem die Planungswerte (PW) am Tag eingehalten sind.
- In Bauzonen mit Überschreitung der IGW kann des Weiteren durch Änderung von Nutzungsplänen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, wenn innerhalb der Bauzone oder in der Nähe ein für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum zur Erholung vorhanden ist (Einhaltung der Planungswerte) und Massnahmen festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Das verdichtete Wohnen in lärmbelasteten Gebieten soll so gefördert werden.

Im Bereich Altlasten liegt der Fokus einerseits auf der Umsetzung der Motion Salzmann, welche für die Sanierung von Schiessanlagen eine Abkehr von pauschalen Abgeltungen pro Scheibe bei 300 m-Schiessanlagen verlangt und eine Rückkehr zur Übernahme von 40 % der Sanierungskosten propagiert. Andererseits sollen öffentliche und private Kinderspielplätze bei Bodenbelastung mit umweltgefährdenden Stoffen und regelmässig spielenden Kindern saniert werden. Um die Kantone, Gemeinden und Privaten hierbei zu entlasten, sollen Gelder aus dem VASA-Fonds eingesetzt werden.

Die geplante Änderung im Bereich Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) erlaubt es dem Bund zukünftig, private Organisationen, welche an sie delegierte Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit PSM ausüben, finanziell zu unterstützen.

Die politische Diskussion, vor allem bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen im Altlastenbereich (Kinderspielplätze), ist noch im vollen Gang. Wie erwähnt, hat sich deshalb die Inkraftsetzung der geplanten Änderungen immer wieder verzögert. Eine diesbezügliche Revision des EGzUSG ist daher erst angezeigt, wenn klar definiert ist, was auf Bundesebene ändert, damit allfällige Änderungen auf kantonaler Ebene vorgenommen werden können.

Gleichzeitig enthält das EGzUSG bezüglich kantonalen Beiträgen an die Sanierung von Schiessplätzen in § 39a jedoch eine bis Ende 2025 befristete Regelung, welche es dem Kanton erlaubt, Gelder für die Sanierung von Schiessanlagen zu sprechen. Da die Änderungen der Motion Salzmann auf Bundesebene noch nicht in Kraft sind und um weiterhin und lückenlos kantonale Abgeltungen sprechen zu können, ist es angezeigt, dass diese Übergangsfristen angepasst werden. Dies muss bis spätestens Ende 2025 geschehen.

2.2 Mit der Erheblicherklärung der Motion M 2/20 ist der Auftrag ergangen, die gesetzlichen Grundlagen für den grösstmöglichen Spielraum der Gemeinden und Bezirke bei der Erhebung von Abfallgebühren auszuarbeiten und das EGzUSG entsprechend anzupassen. Dieser Auftrag lässt eine weitere Verzögerung der Teilrevision des EGzUSG nicht zu, da die Frist zur Umsetzung gemäss § 69 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 17. April 2019 (SRSZ 142.110) grundsätzlich zwei Jahre ab Erheblicherklärung beträgt.

Der ursprünglichen Absicht, diesen Revisionsgegenständen in einem einzigen Verfahren Rechnung zu tragen, kann deshalb nicht Folge geleistet werden. Die Konsequenz ist eine Aufteilung der zu revidierenden Punkte in zwei Etappen, wobei in dieser ersten Etappe die dringlichsten Änderungen in Angriff genommen werden sollen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Aufgrund der erwähnten wiederholten zeitlichen Verzögerung der Revision des USG auf Bundesebene, liegt der Fokus der aktuellen Revision hauptsächlich auf kantonalen Belangen.

3.1 Umsetzung Motion M 2/20

Die Motion M 2/20 verlangt, den Gemeinden bei der Erhebung von Abfallgebühren den grösstmöglichen Gestaltungsspielraum zu geben, ohne die umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen. Auf Bundesebene regelt Art. 32 USG die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Entsorgungskosten der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Aufgrund dieser Regelung steht zumindest fest, dass die Abgaben verursachergerecht, d. h. unter Miteinbezug von Art und Menge des Abfalls zu erheben sind. Wie genau diese Erhebung zu erfolgen hat, ist Sache der Kantone und heute für den Kanton Schwyz in den §§ 24 ff. EGzUSG geregelt. Mit der angepassten Regelung werden die bisher vorgeschriebene Grundgebühr und die Mengengebühr aus dem Gesetz gestrichen und die Entscheidkompetenz über Art und Umfang der Gebührenerhebung unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorgaben den Gemeinden und Bezirken übertragen.

3.2 Gesetzliche Verankerung von Deponieabgaben («Deponieabgaben»)

Bis heute besteht für eine Deponieentschädigung keine gesetzliche Grundlage. Die langjährige Praxis auch in anderen Kantonen zeigt, dass für Deponieentschädigungen privatrechtliche Vereinbarungen (Deponieverträge) zwischen Gemeinden und Deponiebetreibern getroffen werden. Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben jeweils im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung eine solche Entschädigung eingefordert. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 30. März 2022 (PBG, SRSZ 400.100) und der Anpassung von § 10 PGB, entfällt nun allenfalls eine kommunale Nutzungsplanung für eine Deponie und somit auch die Möglichkeit, über diesen Weg eine Deponieentschädigung zu erhalten, falls für die betroffene Deponie von der Möglichkeit einer kantonalen Nutzungsplanung Gebrauch gemacht wird. Dies schliesst aber andere Formen von privatrechtlichen Vereinbarungen nicht aus.

Eine Deponieentschädigung hat zum Ziel, die mit der Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen in der Standortgemeinde zu kompensieren. Die daraus generierten Mehreinnahmen kann die Gemeinde in kommunale Projekte reinvestieren, welche die Standortattraktivität verbessern und der Bevölkerung Mehrwerte verschaffen.

Mit der Verankerung eines entsprechenden Paragraphen im EGzUSG soll diesem Umstand Rechnung getragen und den neuen Abläufen ein klarer Rahmen gegeben werden.

3.3 Sicherstellung der kantonalen Abgeltungen an Sanierungen von Schiessanlagen

Aufgrund der Verzögerung der Revision des USG auf Bundesebene haben sich auch die in der Motion Salzmann 18.3018 geforderten Anpassungen zur Abgeltung von 40 % der anrechenbaren Kosten für Kugelfangsanierungen durch den Bund verschoben. Die aktuell gültigen Übergangsfristen für die kantonalen Abgeltungen an die Sanierung von Schiessanlagen laufen bis 31. Dezember 2025. Um diese Abgeltungen auch weiterhin bis zur Inkraftsetzung des revidierten USG sicherstellen zu können, sollen die Übergangsfristen verlängert werden.

3.4 Einführung eines Prüfperimeters für Bodenverschiebungen

Gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung [AltIV, SR 814.680]) und der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12) sind Böden, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind und die Sanierungswerte gemäss VBBo nicht überschreiten, selbst keine belasteten Standorte. Belastete Standorte müssen gemäss AltIV eine beschränkte Ausdehnung aufweisen, weshalb Böden, welche insbesondere über Lufteintrag (z. B. Heizungen, Fabriken) oder andere Quellen (z. B. Rebberge, Reifenabrieb) belastet wurden, nicht Teil des Katasters der belasteten Standorte (KbS) sind.

Demnach sind die belasteten Böden, welche den Richtwert gemäss VBBo überschreiten, den Sanierungswert jedoch nicht, keine KbS-Standorte.

Dennoch müssen die belasteten Böden bekannt sein und die Arbeiten und der Umgang damit, insbesondere bei Bauvorhaben, wenn Bodenverschiebungen stattfinden (deshalb «Prüfperimeter Bodenverschiebungen»), kontrolliert und gegebenenfalls eingeschränkt werden können, um eine Verschleppung und Verteilung der Schadstoffe zu verhindern. Allfällige Nutzungseinschränkungen müssen sowohl den Nutzern bzw. Inhabern als auch den Behörden bekannt sein.

Im Moment fehlen im Kanton Schwyz die entsprechenden Grundlagen und können mit der vorliegenden Revision ergänzt werden. Um die Behörden, Inhaber und Nutzer von Flächen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu informieren, müssen die Grundlagen öffentlich zugänglich sein. Wenn Bauherren und Planer die entsprechenden Flächen frühzeitig kennen, reduziert sich u. a. auch der Arbeitsaufwand der Behörden. Ansonsten müssten bei vielen Baugesuchen Unterlagenergänzungen gefordert werden, was weder der Bauherrschaft, den Planungsbüros noch den Behörden dienlich ist. Zudem würden die Anfragen bei den zuständigen Behörden deutlich zunehmen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Durchführung

4.2 Ergebnis

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 2 1. Geltungsbereich

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Bezug auf den früheren Erlassitel «Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz» («Sie») ist nicht mehr korrekt. Neu wird auf das EGzUSG referenziert.

§ 2 2. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Der Paragraph wird aufgehoben bzw. ersetzt. Die sprachliche Gleichstellung ist für alle kantonalen rechtsetzenden Erlasse bereits in § 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200) geregelt. § 2 EGzUSG ist somit obsolet. Diese Bestimmung wird auch im Falle der Umsetzung der Motion M 4/23 zur sprachlichen Gleichstellung in amtlichen Veröffentlichungen obsolet.

Die öffentliche Hand soll analog der für den Kanton bereits bestehenden Regelung in § 8 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (KEng, SRSZ 420.100) auch im Bereich Umweltschutz wo immer möglich eine Vorbildfunktion übernehmen. Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden zählen zu den grössten Bauherren und tragen eine grosse Verantwortung im Umweltbereich. Als grösster Verursacher von Bauabfällen und Konsument von Baustoffen kann die Kreislaufwirtschaft gefördert und der Verbrauch von Deponievolumen reduziert werden. So kann beispielsweise der Einsatz von Recyclingbaustoffen verbessert werden, was bereits in der Interpellation I 4/20 (RRB Nr. 426/2020) thematisiert wurde. Ein weiteres Beispiel ist die vorbildliche Baustellenkontrolle im Umweltbereich. Bereits heute werden relevante Baustellen durch das Zentralschweizerische Umweltbaustelleninspektorat (ZUBI) oder durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert.

§ 3 2. Zuständigkeiten

Zufolge der Aufhebung von § 2 wird die Nummerierung in der Paragraphenüberschrift angepasst.

§ 5a (neu) d) Kantonale Klimafachstelle

Der Vollzug der bundesrechtlichen CO₂- und Klimaschutzgesetzgebung wird analog der bisherigen Umweltfachstelle gemäss § 5 EGzUSG gesetzlich verankert (vgl. auch Energiefachstelle im kEnG). In der zugehörigen Vollzugsverordnung werden in der Folge die einzelnen Zuständigkeiten geregelt.

§ 6 e) Gemeinden

Die Paragrafenüberschrift wird aufgrund von § 5a angepasst.

§ 7 Abs. 1 4. Vollzug

Die Paragrafenüberschrift wird aufgrund der vorgenannten Änderungen angepasst. Ebenso erfolgt eine Korrektur der Deklination von «Privaten».

§ 11a (neu) c) Entsorgung von Bauabfällen

Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung [VVEA, SR 814.600]) regelt die Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen. Auf kantonaler Ebene fehlte bisher eine entsprechende Ausführungsbestimmung. Diese Lücke wird mit dem neuen § 11a gefüllt.

§ 11b (neu) d) Verwertung von Abfällen

Natürliche Ressourcen sollen geschont und die Kreislaufwirtschaft soll gestärkt werden. Mit der Teilrevision zum USG auf Bundesebene soll eine entsprechende Regelung infolge der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Gesetz verankert werden. Des Weiteren fordert Art. 19 VVEA die möglichst vollständige Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial. Diesem Anliegen soll mit dem neuen § 11b auch auf kantonaler Ebene Rechnung getragen werden.

§ 12 e) Ablagerungsverbot

Es werden neu zwei Absätze gebildet. Die Aufzählung wird redaktionell ergänzt. Der Paragraf wird analog anderer Kantone treffender und detaillierter formuliert, um den mit dem Vollzug betrauten Behörden eine bessere Handhabe zu geben. Der Begriff Altfahrzeuge im Abfallrecht beispielsweise führt immer wieder zu Fehlinterpretationen und wird daher präzisiert. In der Vergangenheit kam es öfters zu Beschwerden, weil alte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder abgestellt wurden. Solche Fahrzeuge gelten nur dann als Altfahrzeuge im Sinne des Abfallrechts, wenn sie die Kriterien gemäss der Publikation «Export von Konsumgütern - Gebrauchtware oder Abfall» (BAFU 2016) erfüllen. Andererseits wurden Fahrzeuge, die der Ersatzteilgewinnung dienen, teilweise nicht als Altfahrzeuge angesehen. Zudem kam es auch verschiedentlich zur Ablagerung von anderen Abfällen.

§ 13 f) Bewilligung

Die Paragrafenüberschrift wird redaktionell angepasst.

§ 14 4. Belastete Standorte

Die Paragraphenüberschrift wird angepasst. Deponien sollen analog zu Art. 32c Abs. 1 USG nicht mehr separat aufgeführt werden. Der Begriff «belastete Standorte» beinhaltet Deponien sowie durch Abfälle belastete Standorte (siehe auch § 15 EGzUSG).

Gleichzeitig soll im neuen Absatz 3 die Zuständigkeit der kantonalen Umweltschutzfachstelle für den Erlass von Bewilligungen für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet (Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG), gesetzlich verankert werden. Eine entsprechende Regelung (wie auch schon im Postulat P 10/14, RRB Nr. 1324/2014 thematisiert) fehlte bisher im EGzUSG. In der Vollzugspraxis hingegen wird diese Bewilligung seit Inkrafttreten von Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG durch die kantonale Umweltschutzfachstelle erteilt.

§ 15 b) Sanierung

Deponien sollen analog zu Art. 32c Abs. 1 USG nicht mehr separat aufgeführt werden. Der Begriff «belastete Standorte» beinhaltet Deponien sowie durch Abfälle belastete Standorte.

Die Kostenverteilung soll neu nicht mehr nur für eine Sanierung, sondern für die Kosten aller Massnahmen verlangt werden können. Auch hier soll die gesetzliche Regelung der geltenden Rechtsprechung und Vollzugspraxis angepasst werden. Nicht nur ein Sanierungspflichtiger kann eine Kostenverteilungsverfügung verlangen, sondern sämtliche involvierten Parteien.

Der Hinweis auf Art. 32d Abs. 3 USG stimmt nicht mehr. Korrekt ist der Hinweis auf Abs. 4.

§ 21 3. Schall und Laserschutz

Der Schall- und Laserschutz ist neu in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG, SR 814.711) geregelt. Der Vollzug der neuen Verordnung bleibt gleich wie vorher bei der inzwischen aufgehobenen Schall- und Laserverordnung bei den Gemeinden.

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu) 4. Bodenschutz

Hier soll neu der Begriff des «Prüfperimeters Bodenverschiebungen (PBV)» gesetzlich verankert werden. Der PBV ist öffentlich zugänglich und zeigt Gebiete, deren Böden mit hoher Wahrscheinlichkeit schadstoffbelastet sind. Als schadstoffbelastet gelten Ober- und Unterböden, bei welchen Richtwerte von einzelnen Schadstoffen der VBBo überschritten werden, jedoch kein Eintrag im KbS erfolgt ist, da die Sanierungswerte nicht erreicht werden.

§ 23 1. Grundsatz

Es erfolgt in Abs. 1 eine redaktionelle Ergänzung von Art. 32 USG zum Verursacherprinzip. § 23 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 werden an die Formulierung in Art. 32d Abs. 1 und 3 USG angepasst und sollen breiter gefasst werden. Im aktuellen Gesetz ist eine Kostentragung nur für Sonderabfälle vorgesehen. Vor ein paar Jahren wurde der stark belastete Aushub von Sonderabfällen auf andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht umklassiert. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, neu den Begriff «Abfälle» zu benutzen und dies entsprechend zu verankern.

§ 24 2. Abfallgebühren

Mit der Neuformulierung von § 24 analog der Regelung des Kantons Zug soll das Anliegen der Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei Abfallgebühren» (RRB Nr. 240/2020) umgesetzt werden. Den Gemeinden soll ein möglichst grosser Spielraum bei der Festlegung der Gebühren gelassen werden, ohne dabei eine umweltgerechte, effiziente und kostendeckende Entsorgung des Abfalls aufs Spiel zu setzen. Die aktuelle Regelung in § 24 Abs. 2 EGzUSG verlangt die Erhebung einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Grundgebühr wird zwar am häufigsten eingesetzt, die Richtlinie «Finanzierung der

Siedlungsabfallentsorgung» (BAFU 2018) lässt aber auch andere Möglichkeiten zu. Ergänzend gibt es bloss die (bundesgerichtliche) Vorgabe, dass mehr als 70 % der Kosten über Gebühren zu finanzieren sind (BGE 137 I 257). Ob allerdings diese zwingend in variable Mengen- und fixe Grundgebühren aufzuteilen sind, liegt im Ermessen der jeweiligen Kantone. Hier soll nun den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden.

§ 25 3. Deponieabgaben

Die bisherige Regelung entfällt aufgrund der neuen Kompetenzzuweisung an die Gemeinden gemäss § 24.

Die gesetzliche Verankerung einer Deponieentschädigung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, für die mit der Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen eine Entschädigung einzufordern. Auf diesem Weg generierte Mehreinnahmen können in Gemeindeprojekte reinvestiert werden. Denkbar sind zum Beispiel sichere und attraktive Fussverbindungen oder öffentliche Räume mit hoher Aufenthaltsqualität. Eine solche Deponieentschädigung erhöht die Akzeptanz für eine Deponie in der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde. Das Thema wurde mit der kleinen Anfrage 5/22 aufgegriffen und soll nun gesetzlich geregelt werden.

§ 26 c) Mengengebühr

Die Regelung wird aufgrund der Anpassung von § 24 EGzUSG ersatzlos aufgehoben.

§ 27 4. Abgeltungen und Beiträge

Die Überschriftennummerierung wird angepasst.

Abs. 1 wird analog § 23 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 angepasst. Des Weiteren gibt es keine Abgeltung des Bundes für die Abfallplanung. Auch Abfallanlagen werden nur in sehr speziellen Ausnahmefällen finanziell unterstützt. Gemäss Art. 52 USG kann der Bund Bürgschaften für Abfallanlagen übernehmen. Eigentliche Beiträge an Abfallanlagen gibt es nicht mehr. Die Begriffe «Abfallplanung» und «Abfallanlagen» werden demnach aus dem Abs. 1 gestrichen.

Abs. 2 wird gestrichen, da der Bund keine Beiträge mehr bezahlt und infolgedessen der Kanton auch nicht mehr.

§ 28 b) Beitragsverfahren

§ 28 wird aufgehoben. Es gibt keine Beiträge mehr an Abfallanlagen. Die Bestimmung bezog sich auf Beiträge an Abfallanlagen und ist somit obsolet.

§ 29 c) Rückforderung

§ 29 wird aufgehoben. Es gibt keine Beiträge mehr an Abfallanlagen. Die Bestimmung bezog sich auf Beiträge an Abfallanlagen und ist somit obsolet.

§ 32 3. Sicherstellung

Abs. 1 und 2 werden aus systematischen Gründen zusammengefasst, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Im neuen Abs. 3 wird eine Ausführungsbestimmung zu Art. 32d^{bis} USG formuliert. Eine Regelung fehlte bisher im EGzUSG und diese Lücke soll geschlossen werden.

§ 36 1. Strafbestimmungen

In Abs. 1 Bst. b erfolgt eine Anpassung des Straftatbestandes an die Änderungen in § 12.

§ 39a 4. Übergangsbestimmung

In Abs. 2 wird neu geregelt, dass beispielsweise das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) oder die Kantonspolizei keine Kantonsabgeltungen mehr erhalten können, wie dies bisher möglich war. Hängige Gesuche und Verfahren werden nach Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zusammengefasst.

Die Frist für die Abgeltungen wird bis 2035 verlängert, nachdem die Änderung des USG (Motion Salzmann: anstelle pauschal Fr. 8000.-- pro Scheibe wieder 40 % bei 300 m-Schiessanlagen) voraussichtlich erst Mitte 2025 in Kraft tritt.

Die rückwirkende Abgeltung von seit 2001 sanierten Schiessanlagen ist abgeschlossen, weshalb der letzte Satz von Abs. 3 nicht mehr notwendig ist und gestrichen wird.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des EGzUSG sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden.

6.2 Personelle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des EGzUSG sind unmittelbar keine zusätzlichen personellen Auswirkungen verbunden.

6.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Mit der Teilrevision des EGzUSG sind grundsätzlich unmittelbar keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Bezirke verbunden.

Die Gemeinden erhalten mit der Anpassung von § 24 EGzUSG einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Abfallgebühren. Sie müssen ihre Abfallreglemente spätestens innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung überarbeiten und den Stimmberechtigten vorlegen. Sie unterstehen weiterhin der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat (vgl. §§ 9 und 30 EGzUSG).

Mit der Verlängerung der Frist für kantonale Abgeltungen an die Sanierung von Schiessanlagen wird sichergestellt, dass Gemeinden und Bezirke weiterhin Unterstützung erhalten, solange die neuen Bestimmungen auf Bundesebene aus der Revision des USG noch nicht in Kraft sind.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

8. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 29. Januar 2020 hat Kantonsrat Dr. Dominik Zehnder die Motion M 2/20 (Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren) eingereicht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 9. September 2020 wurde dieser Vorstoss erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion kann als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die erheblich erklärte Motion M 2/20 gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abzuschreiben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

